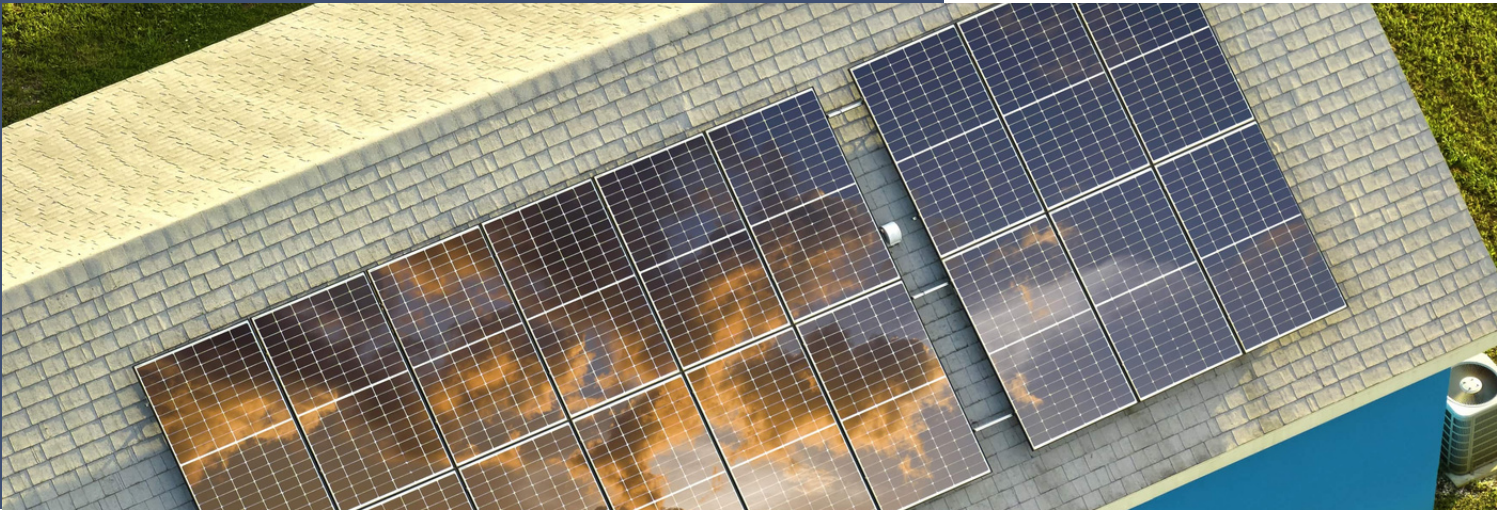




Steuerbefreiungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Mühldorf, den 25.02.2026

die steuerlichen Regelungen für Photovoltaikanlagen wurden in den vergangenen Jahren deutlich vereinfacht. Für viele kleinere Anlagen ist die Besteuerung inzwischen erheblich reduziert oder vollständig entfallen. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die aktuell geltenden Regelungen – sowohl für Neuanschaffungen als auch für bereits bestehende Anlagen.

Grundsatz: Steuerliche Einordnung von Photovoltaikanlagen

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage stellt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit dar. Das gilt auch dann, wenn die Anlage auf dem privat genutzten Eigenheim installiert ist.

Durch gesetzliche Änderungen ab 2022 (Einkommensteuer) und ab 2023 (Umsatzsteuer) wurde für sogenannte „kleinere Photovoltaikanlagen“ jedoch eine weitgehende Steuerbefreiung eingeführt. Ab dem Jahr 2025 wurden die Grenzen für die Steuerbefreiung erweitert.

Einkommensteuer – Steuerfreiheit für kleinere Anlagen

Seit dem 1. Januar 2022 sind Einnahmen aus bestimmten Photovoltaikanlagen einkommensteuerfrei. Entscheidend ist die [installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister](#) sowie die Art des Gebäudes.

Begünstigt sind:

- Anlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern sowie Nichtwohngebäuden (z.B. Fabrikhallen)
→ bis 30 kWp
- Anlagen auf sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäusern, Objekte mit „Mischnutzung“)
→ bis 31.12.2024: 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit
→ ab 01.01.2025: einheitlich 30 kWp je Einheit

Zusätzlich gilt eine Obergrenze:

- Die Summe aller [steuerfreien](#) Anlagen eines Steuerpflichtigen darf 100 kWp nicht überschreiten. Eine Anlage, die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt und steuerpflichtig ist, wird in die Grenze nicht eingerechnet. Es können damit nebeneinander steuerfreie und steuerpflichtige PV-Anlagen betrieben werden.
- Wird die 100 kWp-Grenze überschritten, entfällt die Steuerfreiheit insgesamt.

Wichtig: Es handelt sich um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag.

Was bedeutet die Steuerfreiheit in der Einkommensteuer konkret?

Steuerfrei sind insbesondere:

Einspeisevergütungen, Erlöse aus Direktvermarktung, Vergütungen für Stromlieferungen an Mieter, der Eigenverbrauch (z. B. Haushaltsstrom oder Laden eines privaten E-Autos) sowie Veräußerungsgewinne der Anlage

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob das Gebäude selbst genutzt oder vermietet wird.

Kein Betriebsausgabenabzug:

Mit der Steuerfreiheit geht ein Abzugsverbot für die anfallenden Ausgaben einher. Das bedeutet: Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anlage sind steuerlich nicht mehr abziehbar.

Hierzu zählen unter Anderem:

Abschreibung, Finanzierungszinsen, Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungen

Eine Gewinnermittlung (EÜR) ist für begünstigte Anlagen nicht mehr erforderlich. Auch die Anlage G zur Einkommensteuererklärung entfällt.

Altanlagen

Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für neu installierte Anlagen, sondern auch für bestehende Anlagen, sofern die Leistungsgrenzen eingehalten werden. Ein Wahlrecht besteht nicht.

Achtung: Hier sind je nach Anschaffungszeitpunkt die kWp-Grenzen einzuhalten. Bei einer Anschaffung am 15.02.2024 galt damit beispielsweise die 15 kWp-Grenze pro Einheit bei Mehrfamilienhäusern oder gewerblich genutzten Gebäuden. (ab 2025: 30 kWp pro Einheit).

Ausnahme: Wird die Altanlage nun ab dem Jahr 2025 erweitert, gelten auch die neuen Grenzen von 30 kWp pro Einheit.

Umsatzsteuer – Nullsteuersatz seit 2023

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für bestimmte Photovoltaikanlagen ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Der Nullsteuersatz gilt insbesondere für:

Lieferung von Solarmodulen, Wechselrichter, Batteriespeicher, Installationsleistungen

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anlage auf oder in der Nähe von Wohngebäuden oder gemeinwohlorientierten Gebäuden installiert wird. Bei Anlagen bis 30 kWp wird dies gesetzlich unterstellt.

Praktische Auswirkungen

Bei begünstigten Neuanlagen ab 2023:

- Rechnung ohne Umsatzsteuer
- Kein Vorsteuerabzug
- Regelbesteuerung in der Regel nicht mehr sinnvoll
- Keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen erforderlich
- Eigenverbrauch nicht umsatzsteuerpflichtig

Für die meisten privaten Betreiber entfällt damit die umsatzsteuerliche Bürokratie vollständig. Sofern bei Anschaffung einer Altanlage vor 2023 zur Umsatzsteuer optiert wurde, kann nach Ablauf von 5 Jahren wieder die Kleinunternehmerregelung angewandt werden, und Umsatzsteuervoranmeldungen oder Jahreserklärungen entfallen damit vollständig.

Nicht begünstigte Anlagen

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere:

- Anlagen über 30 kWp (bzw. über 30 kWp je Einheit ab 2025)
- Überschreiten der 100-kWp-Grenze
- Freiflächenanlagen
- Anlagen, die nicht auf, an oder in Gebäuden installiert sind

Hier gelten weiterhin die allgemeinen steuerlichen Vorschriften mit Gewinnermittlung und regulärer Umsatzbesteuerung.

Zusammenfassung

Für typische private Dachanlagen bis 30 kWp gilt:

- Einkommensteuerfreiheit
- Umsatzsteuer 0 % bei Anschaffung ab 2023
- keine laufende Gewinnermittlung
- deutlich reduzierter Verwaltungsaufwand

Die steuerlichen Aspekte sind damit regelmäßig nicht mehr ausschlaggebend für die Investitionsentscheidung. Maßgeblich sind vielmehr Wirtschaftlichkeit, Eigenverbrauchsquote, Finanzierung und technische Gegebenheiten.

Für eine individuelle Prüfung – insbesondere bei mehreren Anlagen, betrieblichen Konstellationen oder Altanlagen – sprechen Sie uns bitte an. Gerne unterstützen wir Sie bei der steuerlichen Einordnung und der wirtschaftlichen Bewertung Ihrer geplanten Investition.

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater